

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Mai 1962	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
28. 5. 62	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG)	273

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG)

Vom 28. Mai 1962

#### § 1

##### Örtliche Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch (§ 96 Abs. 1 Satz 1 und 2 BSHG).

#### § 2

##### Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen; er führt die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

#### § 3

##### Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger ist außer für die Aufgaben nach § 100 des Bundessozialhilfegesetzes auch sachlich zuständig

1. bei Nichtseßhaften für die Hilfe zum Lebensunterhalt oder in besonderen Lebenslagen außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe zur Seßhaftmachung bestimmt ist,
2. bei Krebskranken für die Krankenhilfe, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der überörtliche Träger für weitere Aufgaben der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

#### § 4

##### Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden durch die Landkreise

(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, daß diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. Zur Durchführung aller Aufgaben sollen in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern herangezogen werden. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.

(2) Über die Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreisausschuß; der Beschluß ist wie eine Satzung (§ 5 Abs. 3 HKO) öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Heranziehung einer kreisangehörigen Gemeinde ist auf deren Antrag aufzuheben.

#### § 5

##### Heranziehung örtlicher Träger durch den überörtlichen Träger

(1) Der überörtliche Träger kann mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers des Innern bestimmen, daß örtliche Träger dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Über die Heranziehung von örtlichen Trägern beschließt die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers; der Beschluß ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

### § 6

#### Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

(1) Ein Antrag auf Sozialhilfe kann außer bei dem zuständigen Träger auch bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt werden, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu, falls sie nicht selbst nach § 4 die Aufgabe durchführt.

(2) Der örtliche Träger leitet einen Antrag, über den der überörtliche Träger zu entscheiden hat, unverzüglich diesem zu.

### § 7

#### Vorläufige Hilfeleistung

(1) Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, bis zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den Träger der Sozialhilfe unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der Träger der Sozialhilfe hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

### § 8

#### Kostenträger

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieser Gesetze obliegen.

(2) Werden Aufgaben nach § 4 von kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, so hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Werden Aufgaben nach § 5 von örtlichen Trägern durchgeführt, gilt Abs. 2 entsprechend.

### § 9

#### Festsetzung der Regelsätze

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 22 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Er setzt die Regelsätze im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen fest.

### § 10

#### Erhöhung der Einkommensgrenze

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird.

### § 11

#### Anerkennung von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 26 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

### § 12

#### Anmeldung des Erstattungsanspruchs

Zuständige Behörde im Sinne des § 112 des Bundessozialhilfegesetzes ist für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs

1. der örtlichen Träger der Regierungspräsident,
2. des überörtlichen Trägers der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

### § 13

#### Bestellung des Landesarztes

Der Landesarzt im Sinne des § 125 des Bundessozialhilfegesetzes wird von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen oder der von ihm bestimmten Behörde bestellt.

### § 14

#### Unterbringung von Gefährdeten

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599) für die Unterbringung von Gefährdeten in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach § 73 des Bundessozialhilfegesetzes ist die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers.

(2) Die Verwaltungsbehörde des überörtlichen Trägers kann zur Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

#### § 15

##### Errichtung und Unterhaltung von Arbeitseinrichtungen

Zuständig für die Errichtung und Unterhaltung oder die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitseinrichtungen im Sinne des § 26 des Bundessozialhilfegesetzes ist der überörtliche Träger.

#### § 16

##### Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen für die Unterbringung zur Arbeitsleistung nach § 26 des Bundessozialhilfegesetzes ist die Behörde des Trägers, der infolge der Arbeitsverweigerung Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren hat.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kosten der Überführung und Unterbringung hat der Träger, dessen Behörde den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, zu tragen. Für die Rechte des Trägers der Sozialhilfe aus Ansprüchen des Untergebrachten gegen andere und für den Einsatz des Einkommens und Vermögens finden die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, die für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten, entsprechende Anwendung.

#### § 17

##### Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes ist

1. in kreisfreien Städten und in Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 Sozialhilfearbeiten durchführen, der Gemeindevorstand,
2. in Landkreisen der Kreisausschuß,
3. beim Landeswohlfahrtsverband Hessen der Verwaltungsausschuß.

#### § 18

##### Landesbeirat für Sozialhilfe

(1) Beim Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ist ein Landesbeirat für Sozialhilfe zu bilden. Er setzt sich zusammen je zur Hälfte aus

1. Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
2. Vertretern der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Personen aus dem Kreis der Empfänger von Sozialhilfe oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

Das Nähere regelt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

(2) Der Landesbeirat für Sozialhilfe ist vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze zu hören.

#### § 19

##### Sozialhilfekommission beim überörtlichen Träger

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe hat nach § 16 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Sozialhilfekommission (Deputation) zu bilden, der sozial erfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Sozialhilfekommission soll vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

#### § 20

##### Sozialhilfekommissionen bei den örtlichen Trägern

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben Sozialhilfekommissionen (Deputationen) nach § 72 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 43 der Hessischen Landkreisordnung zu bilden, denen sozial erfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürger angehören müssen. Die Sozialhilfekommission soll vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, die nach § 4 Abs. 1 zur Durchführung aller Aufgaben der Sozialhilfe herangezogen werden.

#### § 21

##### Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Näheres über die beratende Beteiligung sozial erfahrener Personen vor dem Erlass des Bescheids über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe.

#### § 22

##### Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die

durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

### § 23

#### Übergangsregelung für die Kostentragung

Bis zum 31. Dezember 1962 werden kreisangehörige Gemeinden am Sozialhilfeaufwand ihres Landkreises, kreisfreie Städte und Landkreise am Sozialhilfeaufwand des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nach Art und Umfang entsprechend der bisherigen Regelung beteiligt.

### § 24

#### Ergänzung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

In das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1961 (GVBl. S. 53) wird folgender § 30 eingefügt:

„Der Landeswohlfahrtsverband vollzieht bis auf weiteres die Unterbringung von Personen in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils. Soweit der Verurteilte die Kosten der Unterbringung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann oder von anderer Seite erhält oder von ihm nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 895) keine Kosten erhoben werden, trägt der Landeswohlfahrtsverband die Kosten; die Kosten der Überführung in die Anstalt trägt das Land.“

### § 25

#### Anderung des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen

§ 31 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111) in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) erhält folgende Fassung:

„Die Kosten einer Unterbringung nach diesem Gesetz trägt der Untergebrachte; hierzu gehören auch die Kosten der Überführung in die Anstalt. Soweit der Untergebrachte die Kosten nicht aus eigenen Kräften und Mitteln aufbringen kann oder von anderer Seite erhält und ihm deshalb im Falle eines erforderlichen Anstaltsaufenthalts im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes Sozialhilfe zu gewähren wäre, trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen die Kosten; die §§ 90 bis 92 des Bundessozialhilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.“

### § 26

#### Aufhebung des bisherigen Rechts

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden aufgehoben

1. das Hessische Fürsorgegesetz vom 18. März 1957 (GVBl. S. 31) in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7),
2. die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 2. April 1957 (GVBl. S. 40).

### § 27

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Mai 1962

Der Hessische  
Ministerpräsident  
I. V. Schneider

Der Hessische Minister für  
Arbeit, Volkswohlfahrt und  
Gesundheitswesen  
Hemsath